

Verfügungsfonds Soziale Stadt - Konzept und Richtlinien der Stadt Mainz zur Verwendung und Vergabe -

Der Verfügungsfonds dient der Finanzierung kleinteiliger Maßnahmen, die durch ihr eigenes Engagement zielgerichtete Effekte im Stadtteil erzielen. Er dient der aktiven Einbindung der Bewohnerinnen und Bewohner, Akteurinnen und Akteure in den Stadtteilentwicklungsprozess. Die Ergebnisse bürgerschaftlichen Engagements werden unmittelbar erlebbar, wodurch die partizipativen und kooperativen Prozesse im Rahmen des Programms Soziale Stadt unterstützt und verstetigt werden.

Ziele

Die Projekte sollen sich grundsätzlich an den Zielen und Handlungsansätzen des jeweiligen Integrierten Entwicklungskonzepts orientieren. Dabei sind folgende übergeordnete Ziele maßgeblich:

- Förderung der BürgerInnenbeteiligung
- Förderung der Integration aller sozialen Gruppen, Generationen und Kulturen im Stadtteil
- Förderung der Zusammenarbeit und Aufbau sozialer Netze
- Stärkung der Vereine, Institutionen und Bewohnerselbstorganisationen
- Förderung von ehrenamtlichem Engagement
- Förderung der sozialen und kulturellen Stadtteilentwicklung
- Entwicklung von Bürgerbewusstsein und Identifikation mit dem Stadtteil
- Schaffung von Barrierefreiheit
- Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur
- Aufwertung des Wohnumfeldes
- Förderung von Umwelt- und Naturschutz

Förderkriterien

Gefördert werden:

- bauliche Maßnahmen
- projektbezogene Anschaffungen
- projektbezogene Honorare (max. 800 Euro, ausschließlich für Kooperationsveranstaltungen)

Finanzielle Förderkriterien:

- Projektbezogene Förderung: Die Förderung muss sich auf ein fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbares Projekt beziehen (keine institutionelle Förderung).
- Wirtschaftlichkeit: Der Fördergegenstand muss möglichst günstig sein. Dafür sind drei Vergleichsangebote vorzulegen.
- Subsidiaritätsprinzip: Es wird nur gefördert, wenn keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen. Eine Mischfinanzierung durch eigene Mittel oder die Mittel Dritter ist erwünscht.
- Es können nur Ausgaben des im Bewilligungsbescheid angegebenen Zuwendungsempfängers erstattet werden.

Inhaltliche Förderkriterien:

- Das Projekt muss sich auf ein neues Angebot oder die qualitative Weiterentwicklung eines bestehenden Angebots beziehen.
- Das Projekt muss einen eindeutigen Bezug zum Stadtteil haben.
- Das Projekt muss sich an den Zielen des Integrierten Entwicklungskonzeptes orientieren.
- Das Projekt muss eine positive Wirkung auf die Entwicklung im Quartier haben.
- Das Projekt muss am bestehenden Bedarf orientiert sein.
- Das Projekt muss ein zeitnahes und sichtbares/erlebbares Ergebnis zur Folge haben.
- Das Projekt wirkt nachhaltig im Sinne einer Anschubwirkung oder im Hinblick auf sein Entwicklungspotential.
- Das Projekt wird auf sein öffentliches Interesse hin überprüft.

Nicht förderfähige Kosten:

- Bußgelder
- Abschreibungen
- Finanzierungs- und Gerichtskosten
- Gebühren, Abgaben, Versicherungen, Beiträge
- Personal- und Sachaufwendungen der Gemeindeverwaltung
- Die Auflistung ist nicht abschließend, weiteres kann aus dem § 44 LHO, aus der VV zu § 44 LHO und der VV-StBauE (I. Abschnitt A Nr. 5.3 ff.) entnommen werden.

Antragsverfahren

Die Anträge sind in schriftlicher Form an das Quartiermanagement der Stadt Mainz über das dafür vorgesehene Antragsformular zu stellen und müssen folgende Angaben enthalten:

- Titel der Maßnahme
- Kontaktdaten des Antragstellers und Ansprechperson
- Projektbeschreibung
- Begründung und Ziele der Maßnahme
- Zeitpunkt der Umsetzung
- Zuschussbedarf und Darstellung weiterer Mittel für die Maßnahme
- Versicherung, dass keine anderen Mittel zur Finanzierung vorhanden sind
- detaillierte Kostenkalkulation
- bei Beantragung von Honorar: Qualifikationsnachweis für das eingesetzte Personal
- 3 Vergleichsangebote
- Bankverbindung

Rechtsgrundlagen

- Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere die §§ 23 und 44 i.V.m. VV zu § 44 LHO
- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Dienstanweisung-Haushalts-Kassen-Rechnungswesen der Stadt Mainz (DA-HKR)
- Richtlinien für die Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- § 18 Abs. 1 Nr. 11 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG)
- Verwaltungsvorschrift zur Förderung der städtebaulichen Erneuerung (VV-StBauE)

Bewilligung

- Die Höhe des Verfügungsfonds beträgt für das Regionalfenster Lerchenberg 5.000 €/Jahr und muss grundsätzlich jährlich ausgeschöpft werden. In einem gesonderten Einzelfall kann dies auch in einem Zeitraum von zwei Jahren geschehen.
- Die eingegangenen Anträge werden durch das Quartiermanagement und die Fachämter der Stadtverwaltung Mainz auf ihre Erfüllung der Ziele und Förderkriterien hin überprüft.
- Die förderrechtlich gültigen Anträge werden im Rahmen der Sozialen Stadt gegründeten Stadtteilgremien (Neustadtrat, Bürgergremium Mombach, Ausschuss Soziale Stadt Lerchenberg) diskutiert und in eine Rangfolge gebracht.
- Die letztgültige Zusage zur Bezuschussung erfolgt in schriftlicher Form durch die Stadt Mainz an den Antragsteller.
- Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds.

Förderungsart/Finanzierung/Förderobergrenze

- Bei dem Verfügungsfonds handelt es sich um eine Projektförderung.
- Die Bewilligung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung.
- Die Förderobergrenze wird angemessen und nach Einzelfall festgelegt.

Zweckbindungsdauer

- Aus Zuwendungsmitteln angeschaffte Gegenstände sind für den Verwendungszweck gemäß der AfA-Tabelle zu erhalten.
- Die entsprechende Zweckbindungsdauer wird dem Zuwendungsempfänger nach der Abrechnung des Verwendungsnachweises per Schreiben mitgeteilt.
- Die Zweckbindungsdauer beginnt mit dem im Verwendungsnachweis angegebenen Datum der tatsächlichen Fertigstellung/Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme.
- Sollten die beschafften Gegenstände vor Ende der Zweckbindungsfrist unbrauchbar sein, ist die Bewilligungsbehörde zu informieren.
- Wird ein aus Zuwendungsmitteln beschaffter Gegenstand vor Ablauf der Frist veräußert, kann die Bewilligungsbehörde die Zuwendung anteilig zurückfordern.

Auszahlung

- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Umsetzung des Projekts, dem Erhalt einer Abschlussrechnung und der entsprechenden Belege. Es wird in Form eines Verwendungsnachweises abgerechnet. Auftragsvergaben und Anschaffungen, die vor der Bewilligung des Projekts durch die Stadtverwaltung Mainz erfolgen, können generell nicht berücksichtigt werden.
- Eine Erhöhung der Gesamtkosten führt nicht zu einer Zuschusserhöhung. Eine Verringerung der Gesamtkosten unter die Höhe des bewilligten Zuschusses, hat eine entsprechende Reduzierung des Zuschusses zur Folge.